

Dekret zum Bildungsgesetz (Bildungsdekret)

Vom

GS

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 Absatz 3 des Bildungsgesetz vom, beschliesst:

Inhaltsverzeichnis	Seite
<i>I. Allgemeines</i>	
§ 1 Geschlechterdifferenzierte Pädagogik	3
<i>II. Schularten</i>	
§ 2 Sekundarschulkreise	3
§ 3 Diplommittelschule	4
<i>III. Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden</i>	
A. Evaluationen	
§ 4 Interne Evaluation	4
§ 5 Externe Evaluation	5
B. Zusammensetzung der Schulleitung und Schulräte	
§ 6 Schulleitungen	5
§ 7 Schulräte der Einwohnergemeinden	5
§ 8 Schulräte der Sekundarschulen	5
§ 9 Schulräte der Berufsschulen und Gymnasien	6
<i>IV. Kantonale Behörden</i>	
§ 10 Richtlinien Bildungsrat	6
<i>V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</i>	
§ 11 Inkrafttreten	6

I. Allgemeines

§ 1 Geschlechterdifferenzierte Pädagogik

¹ Im Unterricht, in Lehrmitteln und Unterrichtshilfen finden eine Sprache und Bilder Anwendung, die beide Geschlechter ansprechen.

² Bei der Organisation von Schulprojekten sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- a. eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern;
- b. das Sicherstellen des Gleichstellungsfachwissens;
- c. ein nach Geschlechtern getrenntes Erheben und Auswerten von Daten.

II. Schularten

§ 2 Sekundarschulkreise

¹ Die Sekundarschule umfasst folgende Schulkreise:

- a. Allschwil - Schönenbuch;
- b. Binningen - Bottmingen;
- c. Therwil - Ettingen;
- d. Oberwil - Biel-Benken;
- e. Aesch - Duggingen - Pfeffingen;
- f. Reinach;
- g. Arlesheim;
- h. Münchenstein;
- i. Birsfelden;
- j. Muttenz;
- k. Pratteln - Augst - Giebenach;
- l. Liestal - Arisdorf - Bubendorf - Hersberg - Lausen - Lupsingen - Ramllinsburg - Seltisberg;
- m. Frenkendorf - Füllinsdorf;
- n. Sissach - Böckten - Buckten - Diegten - Diepflingen - Eptingen - Häfelfingen – Itingen - Känerkinden - Läufelfingen - Nussdorf - Rümllingen - Tenniken - Thürnen - Wintersingen - Wittinsburg - Zünzgen;
- o. Gelterkinden - Anwil - Buus - Hemmiken - Kilchberg - Maisprach - Oltingen - Ormallingen - Rickenbach - Rothenfluh - Rünenberg - Tecknau - Wenslingen - Zegllingen;

- p. Oberdorf - Bennwil - Hölstein - Lampenberg - Langenbruck - Liedertswil - Niederdorf - Waldenburg;
- q. Reigoldswil - Arboldswil - Bretzwil - Lauwil - Titterten - Ziefen;
- r. Laufen - Burg - Liesberg - Röschenz - Roggenburg - Wahlen;
- s. Zwingen - Blauen - Brislach - Dittingen - Grellingen - Nenzlingen.

² Schulort ist die erstgenannte Gemeinde. Aus besonderen Gründen kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion weitere Schulorte bestimmen.

³ Die Schülerinnen und Schüler aus Burg und Maisprach können die Sekundarstufe I im Kanton Solothurn bzw. im Kanton Aargau besuchen.

§ 3 Diplommittelschule

Die Diplommittelschule umfasst die Diplommittelschule 2 (DMS 2) und die Diplommittelschule 3 (DMS 3).

III. Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

A. Evaluationen

§ 4 Interne Evaluation

¹ Die Schulen führen im Rahmen des Schulprogramms regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch.

² Sie nehmen dabei insbesondere auf folgende Aspekte Bezug:

- a. den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer und die dabei erzielten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- b. die Zusammenarbeit innerhalb der Schule;
- c. die Arbeit der Schulleitung;
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere den Musikschulen;
- e. die Einhaltung der Vorgaben der vorgesetzten Behörden und die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel;
- f. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- g. die geschlechtergerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Externe Evaluation

¹ Für die regelmässige externe Evaluation der Schulen sind folgende Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig:

- a. das Amt für Volksschulen für die Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen und Musikschulen;
- b. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für die Berufsschulen;
- c. die Dienststelle Gymnasien für die Gymnasien und ihre Diplomabteilungen.

² Die externe Evaluation der Schulen nimmt insbesondere auf folgende Aspekte Bezug:

- a. die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b. die Unterrichtsqualität und die dabei erreichten Schulleistungen im Vergleich mit anderen Schulen;
- c. die Schulorganisation und die Zusammenarbeit innerhalb der Schule;
- d. die Einhaltung der rechtlichen und von den Behörden gesetzten Vorgaben;
- e. die Verwendung der finanziellen Mittel.

B. Zusammensetzung der Schulleitungen und Schulräte

§ 6 Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen bestehen in der Regel aus der Rektorin oder dem Rektor bzw. den Co-Rektorinnen und Co-Rektoren sowie den Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.

² Über die Einsitznahme weiterer Lehrerinnen und Lehrer sowie anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule entscheidet der Schulrat.

§ 7 Schulräte der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können für die von ihnen getragenen Schulen einen gemeinsamen Schulrat bilden.

² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.

§ 8 Schulräte der Sekundarschulen

Dem Schulort und bevölkerungsstarken Gemeinden wird durch den Regierungsrat bei der Festlegung der Mitgliederzahl der Schulräte eine verhältnismässig stärkere Vertretung zugebilligt.

§ 9 Schulräte der Berufsschulen und Gymnasien

Die Schulräte der Berufsschulen und der Gymnasien bestehen aus 7 bis 9 Mitgliedern.

IV. Kantonale Behörden**§ 10 Richtlinien Bildungsrat**

Der Bildungsrat beachtet bei der Gestaltung der Lehrmittel und der Stundentafeln und bei seinen Beschlüssen über die Lehrmittel die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik, der Prävention und der Gesundheitsförderung.

V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**§ 11 Inkrafttreten**

Das Dekret tritt auf in Kraft.